



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 28. September 2021

Präsidentialnummer: P211357

**Eidgenössisches Departement des Innern (EDI); Bundesamt für Gesundheit BAG;
Taskforce BAG Covid-19; Änderung der Covid-19-Verordnung 3: Anpassungen der Test-
kostenübernahme / Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate: Nationale Anmelde-
stelle Covid-Zertifikate; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail vom 24. September 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur „Änderung der Covid-19-Verordnung 3: Anpassungen der Testkostenübernahme« sowie zur «Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate: Nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die beiden geplanten Änderungen. Die Testung ist weiterhin von zentraler Bedeutung im Kampf gegen die Pandemie. Nur mit der Testung kann die TTIQ Strategie («Test-Trace-Isolate-Quarantine») umgesetzt und gezielt die Ausbreitungsdynamik reguliert werden.

Die vom Bundesrat am 25. August 2021 beschlossene und für den 1. Oktober 2021 geplante Anpassung der Teststrategie hatten die Kantone in der Konsultation mit einer Zweidrittelmehrheit unterstützt. Der Bundesrat begründete damals seinen Entscheid für eine Kostenpflicht für präventive Tests im August damit, dass sich inzwischen alle impfwilligen Personen impfen lassen konnten. Es sei deshalb nicht mehr Aufgabe der Allgemeinheit, die Testkosten für Personen zu übernehmen, die nicht geimpft oder nicht genesen sind. Dieses Argument hat grundsätzlich auch nach der Ausweitung der Zertifikatspflicht Gültigkeit. Mehr impfen ist nachhaltiger, billiger und einfacher als mehr testen. Die Impfung ist nach wie vor die wirksamste Strategie, dass zur Normalität zurückgekehrt und einschränkende Massnahmen fallen gelassen werden können.

Der Regierungsrat begrüsst, dass Personen, die etwas mehr Zeit für ihren Impfentscheid benötigen oder auf einen Vektorimpfstoff warten, keine Kosten durch die Ausdehnung der Zertifikatspflicht entstehen.

2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

2.1 Änderung der Covid-19-Verordnung 3: Anpassungen der Testkostenübernahme

- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein

Ja.

- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein

Ja.

- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein

Ja.

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Vergütung der Testkosten bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 über die gemeinsame Einrichtung KVG explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt wird? Ja/Nein

Ja.

2.2 Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate: Nationale Anmeldestelle Covid-Zertifikate

- Mengengerüst: Auf der Basis der bereits bestehenden Erfahrung mit der Ausstellung von Covid-Zertifikaten für im Ausland geimpften oder genesene Personen sowie dem für die Wintersaison zu erwartenden Touristenaufkommen aus Drittstaaten ausserhalb der EU:

- Frage 1: Mit wie vielen Anträgen rechnet der antwortende Kanton bis Ende Jahr 2021?

Normalerweise rechnet Basel-Tourismus pro Jahr mit rund 230'000 Touristen aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten, die also zur Zielgruppe zählen. Das entspräche rund 20'000 Zertifikaten pro Monat. Eine Schätzung auf dieser Basis ist aufgrund der besonderen Lage zurzeit aber schwierig.

Bei der im Rahmen eines Pilotprojektes durchgeführten Ausstellung von Zertifikaten für ausländische Besuchende der Art Basel 2021 wurden gegen 2'000 Zertifikate ausgestellt. Entsprechend ist mit einem Bedarf im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich bis Ende 2021 zu rechnen.

- Bearbeitungsfrist: Damit Touristen sicher sein können, dass sie während ihres Aufenthalts in der Schweiz am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, möchten sie rechtzeitig ein Zertifikat erhalten. Vorschlag: Bearbeitungsfrist ist 120 h = 5 Tage, Bsp.: Antrag gestellt am Mittwoch um 12.30 h, Zertifikat erhalten spätestens am Montag um 12.30 h).

- Frage 2a: Kann der antwortende Kanton eine maximale Bearbeitungsfrist von 120 h (=5 Tage inkl. Wochenende) garantieren?

Ja.

- Frage 2b: Wäre es allenfalls möglich, eine kürzere Frist vorzusehen?

Nein. Im Einzelfall werden die Zertifikate sicher zügiger ausgestellt werden können. Als **maximale** Bearbeitungsfrist sind 5 Tage inkl. Wochenende aber realistisch.

- Frage 2c: Sind Sie damit einverstanden, dass die Antragstellenden über die maximale Bearbeitungsfrist informiert werden?

Ja.

- Zuteilung der Anträge: Anträge von Personen, die keinen Anknüpfungspunkt bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben müssen einem Kanton zugewiesen werden.

- Frage 3: Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren bzgl. Zuteilung an die Kantone einverstanden (Zuteilung an den Kanton, in dem die erste Übernachtung gebucht oder geplant wird)?

Ja.

- Regionale Zusammenarbeit der Kantone: Für gewisse Kantone könnte es von Interesse sein, die Anträge für ein Schweizer Covid-Zertifikat zentralisiert zu bearbeiten.

- Frage 4: Planen Sie eine regionale Zusammenarbeit mit anderen Kantonen? Wenn ja, mit welchen?

Nein.

- Delegation der Ausstellung an Dritte: Planen die Kantone die Delegation der Antragsprüfung und der Ausstellung an Dritte, wie z.B. an Flughäfen, Tourismusbüros oder Apotheken, die für einreisende oder bereits eingereiste Touristinnen und Touristen die Impfnachweise sowie die weiteren notwendigen Unterlagen vor Ort überprüfen und sogleich ein Schweizer Covid-Zertifikat ausstellen? Diese Umsetzungsvariante kann mit der bereits heute bestehenden Technik umgesetzt werden und benötigt keine Nutzung der nationalen Anmeldestelle Covid-Zertifikate des Bundes.

- Frage 5: Plant der antwortende Kanton die Delegation der Antragsprüfung und der Ausstellung des Schweizer Covid-Zertifikates an Dritte? Wenn ja, an welche?

Nein. Wir planen aber die Zusammenarbeit mit Dritten zur Unterstützung.

- Gebühren: Für das Ausstellen von Schweizer Covid-Zertifikaten an im Ausland geimpfte oder genesene Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können die Kantone nach Artikel 11 Absatz 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate eine Kostenbeteiligung vorsehen.

- Frage 6a: Wünschen Sie, dass eine Kostenbeteiligung erhoben wird und wenn ja, dass diese schweizweit einheitlich und durch den Bund festgelegt wird?

Nein. Aufgrund der besonderen, ausserordentliche Lage ist eine kostenlose Umwandlung die schnellste und effizienteste Lösung. Der Tourismusstandort Schweiz wäre gegenüber Nachbarländern, die solche Zertifikate kostenlos ausstellen, benachteiligt.

Falls dennoch eine Kostenbeteiligung eingeführt werden sollte, soll die Bezahlung direkt auf der nationalen Anmeldestelle erfolgen, also nach dem Prinzip der Vorauszahlung vor Weiterleitung des Antrags an die Kantone.

- Frage 6b: Erachten Sie eine Kostenbeteiligung von 30 Franken pro Antrag als ausreichend?

Falls eine Kostenbeteiligung eingeführt wird: Ja.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin